

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

5. Verordnung vom 25.01.1819 publ. 28.01.1819

sind, so wird das Bundesschlusmäßige Verfahren künftig an die Stelle treten.

So geschehen und unterzeichnet Oldenburg den 4. November 1818.

Herzoglich Holstein-Oldenburgisches Cabinets-
Ministerium.

Ad mandatum speciale serenissimi Ducis.

(L. S.) v. Brandenstein.

So befehlen Wir allen Orts- und Polizey-
Obriheiten und Civil- und Militair-
Behörden sowohl in unserm Herzogthum Oldenburg und unserer Erbherrschaft Jever, als auch in unsern Fürstenthümern Lübek und Birkenfeld hiedurch ernstlich, sich nach dem Inhalte der vorstehenden Convention auf das genaueste zu richten und zu achten, und so viel an ihnen ist, dahin zu sehen, daß solchem nachgelebt werde.

Urkundlich Unserer zc.

5) Des Generaldirectorium des Armenwesens Bekanntmachung vom 25. Januar publ. 28. ej. 1819.

Eincassirung
des Armenge-
ltes.

Es ist vorgekommen, daß einige Einwohner der Stadt, welche von der im J. 18. der Armen-Verordnung vom 1. August 1786. verstatteten Erlaubniß, die Bezahlung ihrer Beiträge vorschußweise auf längere oder kürzere Zeit zu entrichten, Gebrauch machen, sich